2. Endgehalt der Besoldungsgruppe A 9

Der Grenzbetrag auf der Basis des Endgrundgehalts der BesGr. A 9 zur Festlegung der maßgebenden Höhe des Eigenbehalts bei stationärer Unterbringung (vergleiche Nr. 36.3.3 der Bayerischen Beihilfevollzugsbekanntmachung) beträgt für Aufwendungen, die ab dem

a) 1. November 2024 entstehen 4 156,93 €,

b) 1. Februar 2025 entstehen 4 385,56 €.